

# Polnisch-deutsche Vermögensfragen Eine polnische Sicht

*Jan Sandorski*

Am 10. September 2004 fasste die erste Kammer des polnischen Parlaments mit nur einer Enthaltung einen Beschluss zu den deutschen Reparationsforderungen an Polen. Sie stellte darin fest, dass „Polen bisher keine angemessenen finanziellen Kompensationen und Kriegsreparationen für die gewaltigen, durch die deutsche Aggression, den Völkermord und den Verlust der polnischen Unabhängigkeit hervorgerufenen Zerstörungen und Verluste ... erhalten hat“. Die polnische Regierung wurde aufgefordert, gegenüber der deutschen Regierung angemessene Schritte zu ergreifen.

## **(Nicht-)Belastung deutsch-polnischer Beziehungen**

Obwohl rechtlich für die polnische Regierung nicht bindend, schlug der Sejm-Beschluss doch politische Wellen. Deutsche Kommentatoren sahen in ihm eine dumme „Retourkutsche“ auf Forderungen deutscher Vertriebener und „Schüsse aus Kanonen auf Spatzen“. Einige betrachteten den Beschluss als „Affront gegen Kanzler Schröder“, der am 1. August 2004 anlässlich des 60. Jahrestages des Warschauer Aufstandes eine wichtige Regierungserklärung abgegeben hatte. Diese Reaktionen trugen dazu bei,

dass am 20. September 2004 ein Beschlussentwurf in den Sejm eingebracht wurde, der die Erklärung vom 23. August 1953 über den polnischen Verzicht auf Kriegsreparationen für ungültig erklärte. Die Verzichtserklärung sei „unter dem Druck der UdSSR“ angenommen worden und könne „als solche ...für den gegenwärtigen polnischen Staat nicht gültig sein“.<sup>1</sup> Die polnische Regierung stellte klar, dass sie den Standpunkt der Beschluss-Initiatoren nicht teile.<sup>2</sup> Dies war durchaus eine Korrektur früherer Äußerungen. Noch am 14. September 2004 hatten sich Premier Belka und Außenminister Cimoszewicz auf einer Pressekonferenz kritisch zum Sejmbeschluss vom 10. September 2004 geäußert.<sup>3</sup> In der Stellungnahme der Regierung vom 19. September 2004 fand sich der symptomatische Satz: „Die Regierung von Premier Marek Belka ... ist entschlossen, die deutsch-polnischen Beziehungen, für deren Gestaltung die eindeutige Anerkennung der nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführten, bestehenden Eigentumsverhältnisse auf dem Territorium Polens durch die BRD unerlässlich ist, nicht mit dem Reparationsproblem zu belasten.“ Auffällig ist die konditionale Form, die die „Nichtbelastung der deutsch-polnischen Beziehungen durch das Reparationsproblem“ von

---

<sup>1</sup> Sejm Drucksache Nr. 3315.

<sup>2</sup> Stanowisko Rządu Rzeczypospolitej Polskiej z 19 października 2004 r. w sprawie projektu uchwały Sejmu RP w sprawie uznania deklaracja z 23 sierpnia 1953 r. o zrzeczeniu się przez Polskę reparacji wojennych za nieobowiązującą [Standpunkt der Regierung der Republik Polen vom 19. Oktober 2004 zum Beschlussentwurf des Sejm der RP, die Erklärung vom 23. August 1953 über den polnischen Verzicht auf Kriegsreparationen für ungültig zu erklären].

<sup>3</sup> Gazeta Wyborcza, 15. September 2004, S. 4.

der „eindeutigen Anerkennung der nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführten, bestehenden Eigentumsverhältnisse auf dem Territorium Polens durch die BRD“ abhängig macht. Anders gesagt: Polen sieht die Möglichkeit einer Rückkehr zur Frage der Kriegsreparationen, sofern Deutschland Eigentumsforderungen deutscher Bürger unterstützt, die infolge des Krieges Eigentum in heute polnischen Gebieten verloren haben. Das zweite entscheidende Element des zitierten Satzes ist der Gebrauch der untypischen Formel „die Regierung Marek Belka“ anstelle der Standardformulierung „die Regierung der Republik Polen“. Diese Formel suggeriert, dass nachfolgende Regierungen in dieser Frage einen anderen Standpunkt einnehmen können.

Der Sejm schloss die Diskussion über die Gültigkeit der Erklärung vom 23. April 1953 nicht ab. Es ist zu erwarten, dass der im Oktober 2005 neu gewählte Sejm zu ihr zurückkehrt, zumal der Parteichef der siegreichen Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) und gegenwärtige polnische Präsident, Lech Kaczyński, stets betonte: „Wenn der deutsche Staat die Rückforderungsbestrebungen der Aussiedler nicht blockiert, wird Polen Kriegsreparationen von Deutschland verlangen.“<sup>4</sup>

Diese einleitenden Bemerkungen zeigen, dass für die weitere Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zwei einseitige Akte grundlegende Bedeutung haben: die Erklärung des damaligen deutschen Kanzlers Gerhard Schröder vom 1. September 2004 sowie die Er-

---

<sup>4</sup> S. Hambura (2005): Dzisiaj Centrum, jutro odszkodowanie [Heute das Zentrum, morgen Entschädigungen], in: Życie Warszawy, 19. Juli 2005.

klärung der Volksrepublik Polen vom 23. August 1953 über den polnischen Verzicht auf Kriegsreparationen. Die folgenden Ausführungen beleuchten die rechtliche Bedeutung dieser beiden Akte.

### **Die Schröder-Erklärung**

Die Erklärung Schröders wurde in Warschau am 1. September 2004 anlässlich der Jubiläumsfeiern zum 60. Jahrestag des Warschauer Aufstandes abgegeben. Ihr kurzer Text lautet folgendermaßen: „Wir Deutschen wissen sehr wohl, wer den Krieg angefangen hat und wer seine ersten Opfer waren. Deshalb darf es heute keinen Raum für Restitutionsansprüche aus Deutschland geben, die die Geschichte auf den Kopf stellen. Die mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Vermögensfragen sind für beide Regierungen kein Thema mehr in den deutsch-polnischen Beziehungen. Weder die Bundesregierung noch andere ernst zu nehmende politische Kräfte unterstützen individuelle Forderungen, soweit sie dennoch geltend gemacht werden. Diese Position wird von der Bundesregierung auch vor allen internationalen Gerichten vertreten.“

### **...und ihre unterschiedlichen Interpretationen**

Nach einem im Auftrag der beiden Staaten von Jan Barcz und Jochen A. Frowein angefertigten Rechtsgutachten ist diese Erklärung ein „völkerrechtlich bindender einseitiger Akt der Bundesrepublik Deutschland“.<sup>5</sup> Darüber hinaus erklären die Gutachter, dass die Bundesregierung

ebenso eindeutig die internationale Geltendmachung von Ansprüchen Deutscher in Bezug auf Polen ausschloss und solche als rechtsgrundlos behandelt. Der Kanzler erklärte im Namen der deutschen Regierung, dass sie auf keinen Fall individuelle Ansprüche deutscher Bürger aus Gründen der Enteignungen in den früher zu Deutschland gehörigen polnischen West- und Nordgebieten unterstützen wird. In Polen wurden sowohl die Erklärung als auch das Rechtsgutachten allgemein mit Beifall aufgenommen. Zweifellos beeinflussten sie die Verzögerung der oben erwähnten Gesetzesinitiative im Sejm.

In der polnischen Völkerrechtswissenschaft gilt die Erklärung Schröders als Schlussstrich unter das Kapitel des vermeintlich offenen Problems deutscher Eigentumsansprüche. Zudem schaffte der deutsche Staat einige Zweideutigkeiten in seiner Politik aus der Welt und distanzierte sich deutlich von einer diplomatischen Unterstützung von Rückforderungen seiner Bürger, da diese ohne rechtliche Grundlage seien.<sup>6</sup> Die Aussage, dass „mit dem Zweiten Weltkrieg verbundene Vermögensfragen ... kein Thema mehr“ seien, gilt als eindeutige Feststellung, dass beide Seiten gegeneinander keine Rückforderungen auf völkerrechtlicher Grundlage erheben.

---

<sup>5</sup> J. Barcz/J. A. Frowein (2004): Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, erstattet im Auftrag der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, 2. November 2004, S. 4: [http://www.mpil.de/shared/data/pdf/anspr\\_dt.pdf](http://www.mpil.de/shared/data/pdf/anspr_dt.pdf) [20. 06.2006].

<sup>6</sup> J. Kranz (2005): Polsko-niemieckie cienie przeszłości [Deutsch-polnische Schatten der Vergangenheit], in: Sprawy Międzynarodowe, Nr. 1/2005, S. 46.

Anders interpretierten einige deutsche Völkerrechtsexperten die Kanzler-Erklärung. Dabei zeigt sich überraschend eine deutliche Neigung zur Abwertung deren völkerrechtlicher Bedeutung. Tobias H. Irscher betont, dass die Warschauer Erklärung völkerrechtlich zweifelsfrei keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche bedeute.<sup>7</sup> Die Erklärung stehe im vollständigen Gegensatz zu früheren Stellungnahmen der deutschen Seite. Irscher beruft sich auch auf die Worte des polnischen Außenministers, aus denen angeblich hervorgeht, dass die polnische Seite die Meinung der damaligen Regierung nicht als ausschlaggebend betrachte, da „Regierungen kämen und gingen“.<sup>8</sup> Der Autor schließt daraus, dass man in Polen dieselben Zweifel an der rechtlichen Bedeutung der Erklärung hegt.

Einstweilen kann man nur befürchten, dass – dem Ansatz deutscher Völkerrechtsexperten folgend – spätere deutsche Regierungen aus politischen Gründen versuchen könnten, die Verbindlichkeit der Erklärung in Frage zu stellen, an der – aus polnischer Sicht – keine Zweifel bestehen sollten. Irscher pointiert seine Ausführungen mit der Feststellung, dass „keineswegs endgültig Klarheit darüber herrscht, ob die deutschen Regierungsansprüche tatsächlich mit der Warschauer Erklärung von Bundeskanzler Schröder untergegangen oder undurchsetzbar geworden sind“.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> T. H. Irscher (2005): Zu den offenen deutsch-polnischen Vermögensfragen, Vortrag auf der Konferenz des Westinstituts Posen zum Thema „Deutsch-polnische Beziehungen sechzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges“, Posen, 7. Oktober 2005.

<sup>8</sup> zitiert nach: Irscher 2005.

<sup>9</sup> Ebd.

Mit den Thesen von Barcz und Frowein setzte sich Eckart Klein in seinem im Auftrag des Bundestagspräsidenten angefertigten „Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher“ auseinander.<sup>10</sup> Dieses ausführliche Werk wurde von einigen deutschen Politikern als vollkommen gegensätzlich zur Meinung Barcz' und Froweins empfunden.<sup>11</sup> In einer umfassenden Erörterung der rechtlichen Bedeutung der Schröder-Erklärung, stellt Klein die Frage: „Kann ein Bundeskanzler ... einen die bisherige deutsche Haltung völlig verändernden bindenden Verzicht herbeiführen?“ Einer so formulierten Frage erteilt der Autor prinzipiell eine Absage. Er gibt zu, dass ein Staat grundsätzlich durch Erklärungen seiner höchsten Organe auf ihm zustehende Ansprüche verzichten kann. Gleichzeitig stellt er fest, es werde „selten die maßgebliche Frage diskutiert, ob das Völkerrecht dieser Verzichtsmöglichkeit Grenzen setzt“.<sup>12</sup> Klein zufolge setzt das humanitäre Völkerrecht eine solche Grenze, da es einen Anspruchsverzicht bei schweren Menschenrechtsverletzungen verbietet.

### **Eine Frage der Konventionen?**

Die Annahme, die Gültigkeit der Kanzler-Erklärung stünde im Widerspruch zu *ius cogens* soweit Verbrechen gegen

---

<sup>10</sup> Eckart Klein (2005): Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, Potsdam, 15. Februar 2005 – 4. April 2005.

<sup>11</sup> So der CDU-Abgeordnete Erwin Marschewski, vgl. Hambura 2005.

<sup>12</sup> Klein 2005, S. 107.

die Menschlichkeit betroffen seien<sup>13</sup>, regt zum Meinungsstreit an. Für ihre Anwendung ist es notwendig, ausführlich an die gleich lautenden Regelungen aller vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zu erinnern. Die Erste Genfer Konvention enthält diese Regeln in den Artikeln 50 und 51:

#### Artikel 50

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

#### Artikel 51

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

---

<sup>13</sup> Ebd., S. 115.



Sogar bei oberflächlicher Lektüre gelangt man zu dem Schluss, dass Artikel 51 unter dem Einfluss der bitteren Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs entstand und die Taten faschistischer Regime widerspiegelt (Folter, unmenschliche Behandlung, biologische Experimente, Zerstörung und Aneignung von Gut, das nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt ist). In der Tat verbietet er es, dass Staaten andere Vertragsparteien von den Verantwortlichkeiten für schwere Menschenrechtsverletzungen, darunter die Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, befreien. *Conditio sine qua non* dieses Verbots ist jedoch die *Unrechtmäßigkeit und Willkür* dieser Aneignung. Die Übernahme deutschen Eigentums durch Polen hatte keinen unrechtmäßigen oder willkürlichen Charakter, denn sie folgte dem Willen der alliierten Staaten, dokumentiert unter anderem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945. Im polnisch-sowjetischen Abkommen vom 16. August 1945 verzichtete die UdSSR zu Gunsten Polens auf Ansprüche auf deutsches Eigentum auf polnischem Staatsgebiet, einschließlich der ehemals deutschen, von Polen übernommenen, Gebiete.

Wir berühren hier den Kern des Streits zwischen Polen und Deutschland. Es war stets der Standpunkt der BRD, dass die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten ebenso wie die entschädigungslose Enteignung unrechtmäßig war. Polen brachte und bringt unverändert vor, dass die rechtliche Grundlage für das polnische Vorgehen das Potsdamer Abkommen ist. Die Reaktionen der Botschafter Russlands, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens auf ihrem Treffen in Prag zeigen, dass die Alliierten die Potsdamer Beschlüsse gegen-

über der Tschechischen Regierung in Bezug auf die Beneš-Dekrete bestätigen.<sup>14</sup> Man kann vermuten, dass sie dies erforderlichenfalls auch gegenüber der polnischen Regierung täten.

### **Eine Frage der Gerechtigkeit!**

Die Erklärung des Bundeskanzlers ist nicht als endgültigen Abschied von der gegenwärtigen deutschen Rechtsauffassung zu sehen. Sie zeugt jedoch von einer entscheidenden „Akzentverschiebung“ in der Außenpolitik gegenüber Polen: weg vom hartnäckigen Festhalten an der geltenden juristischen Argumentation, hin zur Suche nach einem auf historischer Gerechtigkeit basierenden Kompromiss. Die Rede davon, nicht vergessen zu haben, wer den Krieg begonnen hatte, und die Geschichte nicht auf den Kopf stellen zu wollen, zeigt, dass der Kanzler die moralische Verpflichtung und die besondere Verantwortung des Aggressors für die Folgen des von ihm heraufbeschworenen Krieges anerkennt.

Man kann sich fragen, ob nicht der Begriff der Gerechtigkeit bzw. des billigen Ausgleichs (*equity*) die theoretische Grundlage der Kanzlererklärung war. Gerechtigkeit ist die materielle, nicht aber die formale Quelle des Völkerrechts, und oft setzt man sie mit politischer und ökonomischer Gerechtigkeit gleich. Dies schließt nicht aus, dass ihr Rechtscharakter verliehen wird, indem sie durch deren inhaltliche Gestaltung Eingang in

---

<sup>14</sup> Barcz/Frowein 2004.

Rechtsnormen findet.<sup>15</sup> Der Internationale Gerichtshof berief sich oft auch ohne Zustimmung der Streitparteien auf das Prinzip der Gerechtigkeit bzw. des billigen Ausgleichs (also nicht auf dem Grundsatz des Urteilens *ex equo et bono*) und erklärte das damit, dass es dabei nicht um einen abstrakten Gerechtigkeitsbegriff ginge, sondern um die Anwendung rechtlicher Normen, die die Beachtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit (*equitable rules*) voraussetzt.<sup>16</sup> Die Gerechtigkeitsprinzipien erfüllen mindestens drei Funktionen:

1. Sie mildern rechtliche Normen bei ihrer Anwendung in konkreten Situationen, verleihen also durch die engere oder weitere Auslegung von Rechtsnormen der Gerechtigkeit Ausdruck.
2. Sie füllen rechtliche Lücken.
3. Sie beziehen Gerechtigkeits- und Billigkeitserwägungen in das Recht ein, d.h. sie bewirken eine Anwendung dieser dem Völkerrecht zugrundeliegenden Prinzipien.

Die erste und die dritte Funktion begründen den Konflikt zwischen Gerechtigkeit und dem Völkerrecht, dessen Befolgung – beim Primat von Gerechtigkeitsnormen – Gerechtigkeit garantiert.

Entschieden ein internationaler Gerichtshof über den polnisch-deutschen Streit, so würde die polnische Seite sich vermutlich auf das Potsdamer Abkommen berufen und es im Geiste der Gerechtigkeitsprinzipien interpre-

---

<sup>15</sup> R. Jennings/A. Watt (Hrsg.) (1992): *Oppenheim's International Law*, Harlow, 9. Aufl., Bd. 1, S. 44.

<sup>16</sup> Z. B. *North Continental Shelf case*, ICJ Reports 1969, S. 47.

tieren. Sehr wahrscheinlich würde das Gericht dieser Interpretation zustimmen und dabei u.a. die Erklärung von Kanzler Schröder berücksichtigen.

Die Übereinstimmung der Erklärung mit Gerechtigkeitsgrundsätzen lässt nicht zu, dass man ihre Gültigkeit unter dem Vorwand ihrer Divergenz zu den unbedingt geltenden Normen der Menschenrechte (*ius cogens*) anzweifelt. Die Diskussion darüber, ob die o.g. Bestimmungen der Genfer Konvention auf die Situation der von Polen nach dem Zweiten Weltkrieg erhaltenen ehemaligen deutschen Gebiete überhaupt anwendbar sind und ob ihr Ziel nicht ausschließlich im Schutz des Eigentums vor nicht kriegsnotwendigem Raub während der Kriegshandlungen bestand, kann man hier beiseite lassen.

### **Keine endgültige Antwort**

Es bleibt die Frage, ob man die Bedeutung der Schröder-Erklärung aus anderen Gründen anzweifeln kann, als Eckart Klein das tat. Mit dieser Frage beschäftigte sich ausführlich die amerikanische Juristin Maria Frankowska.<sup>17</sup> Sie legte überzeugend dar, dass der Bundeskanzler die Kompetenz zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung hatte (Art. 46 der Wiener Konvention zum Vertragsrecht ist nicht einschlägig). Er gab diese öffentlich in

---

<sup>17</sup> M. Frankowska (2005): Oświadczenie Kanclerza Gerharda Schrödera złożone 1 sierpnia 2004 r. w Warszawie w świetle prawa międzynarodowego [Die am 1. September 2004 in Warschau von Kanzler Gerhard Schröder abgegebene Erklärung im Licht des Völkerrechts], Warszawa (Ausarbeitung im Auftrag des polnischen Außenministeriums, dem Autor zugänglich gemacht durch Prof. Frankowska).

geeigneter Form und im geeigneten Kontext in der Absicht ab, eine internationale Verpflichtung einzugehen. Die Erklärung beruht nicht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, sie bedarf keines *quid pro quo* und erlegt Polen keinerlei Pflichten auf. Im Moment ihrer Erklärung wurde sie gültig und verpflichtend.

Die Erklärung Schröders beseitigt natürlich nicht die Möglichkeit, dass ein Deutscher, der sein Eigentum 1945 oder unmittelbar nach diesem Jahr verlor, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage gegen den polnischen Staat erhebt, nachdem er zuvor in Polen den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft hat. Hier gibt es eine gewisse Analogie zu den Ansprüchen polnischer Zwangsarbeiter, die von dem Abkommen zur Gründung der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vom 16. Oktober 1991 betroffen sind. Danach wird die polnische Regierung in Zukunft keinerlei Ansprüche in Verbindung mit den Regelungen des Abkommens erheben. Gleichzeitig wird aber erklärt, dass dies keine zivilrechtliche Begrenzung individueller Ansprüche bedeutet.<sup>18</sup>

Man muss annehmen, dass eine individuelle Klage zu Nachkriegs-Eigentumsansprüchen durch den Gerichtshof im summarischen Verfahren aus *ratione temporis*-Gründen abgewiesen würde, da Polen erst 1993 der Europä-

---

<sup>18</sup> Vertieft dazu: J. Sulek (2004): Niemiecka pomoc humanitarna i finansowa w latach 1991-2004 dla poszkodowanych przez III Rzeszę w Polsce. Problemy polityczne i prawne [Die deutsche humanitäre und finanzielle Hilfe für durch das 3. Reich Geschädigte 1991-2004. Politische und rechtliche Probleme], in: W. Góralski (Hrsg.): Problemy reparacji, odszkodowań i oświadczeń w stosunkach polsko-niemieckich [Probleme der Reparationen, Entschädigungen und Erklärungen in den deutsch-polnischen Beziehungen], Warszawa, S. 357-376.

ischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträt.

Es lohnt sich an dieser Stelle, an die bereits 1962 geäußerte Auffassung des hervorragenden Juristen Ignaz Seidl-Hohenveldern zu erinnern, wonach der volle Rechtsverlust der betroffenen ehemaligen Eigentümer erst durch den staatlichen Eingriff der Bundesrepublik eingetreten sei – und zwar in Form des im Überleitungsvertrag von der Bundesrepublik erklärten Verzichts auf alle sich gegen Enteignerstaaten oder ihre Angehörigen ergebenden Rechte.<sup>19</sup> Da wir es hier mit Kriegsschäden zu tun haben, die ein Aggressor hervorgerufen hat, liegt die Antwort auf die Frage, an welche Adresse auftretende individuelle Klagen zu richten wären, wohl auf der Hand.

### **Der polnische Reparationsverzicht von 1953**

Aus Sicht des Völkerrechts besteht Grund zur Annahme, dass die Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen vom 23. August 1953 über den Verzicht auf Kriegsreparationen ungültig ist. Neueste deutsche Veröffentlichungen analysieren diese Frage im Bewusstsein aller rechtlichen Konsequenzen ausführlich und schlussfolgern, dass die Erklärung als ungültiger einseitiger Rechtsakt gesehen werden muss. Es wird anerkannt, dass „die Erklärung von den Sowjets vorformuliert und dann der polnischen Führung in die Hände gedrückt wurde“

---

<sup>19</sup> I. Seidl-Hohenveldern (1962): Die Entschädigungspflicht der Bundesrepublik für reparationsentzogenes Auslandsvermögen, Heidelberg, S. 30.

und „unter starkem Druck Moskaus“ beschlossen wurde.<sup>20</sup> Jörn Eckert stellt fest, „dass diese Erklärung ungültig sein kann, wenn sie unter Zwang entstanden ist“. Seiner Meinung nach bestätigte Polen jedoch mit dem Abschluss des Warschauer Vertrags 1970 die Gültigkeit der Vereinbarung und erkannte sie damit an. Polen würde danach „widersprüchlich handeln ..., falls es – sich auf die Wirkungslosigkeit der damaligen Vereinbarung berufend oder diese sogar ablehnend – gleichzeitig seine Reparationsforderungen gegenüber Deutschland aufrecht erhielt“, denn „der dem Völkerrecht bekannte ‚*estoppel*‘-Grundsatz verhindert die Formulierung entsprechender Klagen durch die Republik Polen“. Der Argumentation, wonach Polen 1953 kein souveräner Staat gewesen sei und daher keine völkerrechtlich bindenden Erklärungen abgeben konnte, hält Eckert den „Fortbestand der polnischen Regierung nach 1990“ entgegen.<sup>21</sup>

### **Eine rechtsungültige Willenserklärung**

Der These von Jörn Eckert möchte ich folgende vier Punkte entgegensetzen:

1. Die Vereinbarung vom 23. August 1953 wurde unter Einfluss von an psychische Gewalt grenzendem politischen Druck auf die polnische Staatsführung sowie

---

<sup>20</sup> J. Eckert (2004): *Reparacje wojenne a rezygnacja z nich. Polsko-niemieckie stosunki z perspektywy historyczno-prawnej* [Kriegsreparationen und der Verzicht darauf. Deutsch-polnische Beziehungen in historisch-rechtlicher Perspektive], Vorlesung am 22. November 2004 in Posen.

<sup>21</sup> Ebd.

wirtschaftlichem Druck in Gestalt der „Kohleerpressung“ geschlossen. Neueste Archivforschungen belegen, dass diese „Kohleerpressung“ Polen gegenüber erfolgreich angewendet wurde.

2. Die vollständige Ungültigkeit des einseitigen Rechtsaktes bedingt, dass man sich nicht auf eine „stillschweigende Anerkennung“ berufen kann, welche der Vereinbarung bindenden Charakter verleihen würde. Daher ist es auch nicht zulässig, sich auf das „Fortbestehen der polnischen Regierung nach 1990“ zu berufen, besonders aus Anlass des zwischen den Staaten geschlossenen Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (sog. 2+4-Vertrag) sowie des deutsch-polnischen Vertrags über die Bestätigung der bestehenden Grenzen vom 14. November 1990. Im Hinblick auf die vollständige Ungültigkeit der Erklärung von 1953 muss auch das auf dem „*estoppel*“-Prinzip basierende Argument abgelehnt werden, wonach es untersagt ist, sich auf Fakten oder Umstände zu berufen, die im Widerspruch zu früher geschlossenen Vereinbarungen bzw. Pflichten stehen.
3. Die polnische Seite könnte auf Reparationen verzichten, indem sie eine neue Erklärung in dieser Angelegenheit an die deutsche Regierung richten würde. Als solche ist nicht der während der Verhandlungen über den Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 geäußerte Standpunkt zu verstehen. In dieser Vereinbarung ist keine Rede von einem Verzicht auf Reparationszahlungen, und die Entstehungsgeschichte kann lediglich als Hilfsmittel zur Interpretation der im Ver-



trag enthaltenen Abmachungen angesehen werden. Darüber hinaus sollte man nicht vergessen, dass Polen 1970 – um die Ungültigkeit der Vereinbarung von 1953 festzustellen – der UdSSR die Beugung internationalen Rechts in Form der „Kohleerpressung“ hätte vorwerfen müssen, was unter den damaligen Bedingungen unmöglich gewesen wäre. Als „neue“ Vereinbarung in dieser Sache können genauso wenig die Äußerungen der polnischen Regierung vom 13. Juli 2004 und 19. Oktober 2004 angesehen werden, da sie an den Sejm und nicht an die deutsche Regierung gerichtet waren.

4. Die Ansicht, Polen sei nach 1945 kein souveräner Staat gewesen, ist unzutreffend. Ebenso souverän war die Tschechoslowakei, als sie 1938 zum Abtritt der Sudeten an Deutschland gezwungen wurde. 1953 wurde Polen unter wirtschaftlichem Druck dazu gezwungen, auf Kriegsreparationen zu verzichten. In beiden Fällen wurde die staatliche Souveränität verletzt und so die völlige Ungültigkeit der Willensbekundung verursacht.

### **... und ihr protokollarischer Beweis**

Die historischen Ereignisse festigen diese vier Argumente. Am 23. August 1953 nahm der polnische Ministerrat die „Erklärung der Regierung der Volksrepublik Polen“ an, welche einen Verzicht auf Reparationszahlungen ab dem 1. Januar 1954 beinhaltete. Aus dem erhalten gebliebenen Protokoll Nr. 4 der Sitzung des Ministerrates geht hervor, dass sich der Ministerpräsident Bolesław

Bierut in seiner Wortmeldung auf die Note der Regierung der UdSSR an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA zur deutschen Frage bezog. Er erklärte, diese Initiative zur friedlichen Regelung der deutschen Frage besitze auch für Polen grundlegende Bedeutung und entspreche in ihrer ganzen Tragweite dem polnischen nationalen Interesse.<sup>22</sup> Darüber hinaus informierte der Ministerpräsident über die sowjetischen Vorschläge an die polnische Regierung und verlas den Beschluss des Präsidiums der Regierung vom 19. August 1953, wonach sich die polnische Regierung zum Thema der deutschen Entschädigungen positionieren solle.

In den Archiven, die die Aktivitäten des Zentralkomitees der PZPR, der Kanzlei des Ministerratsvorsitzenden und des Außenministeriums dokumentieren, fanden sich keine Hinweise, die die Authentizität der im Protokoll vom 22. August 1953 enthaltenen Zusicherungen der sowjetischen Regierung in der Sache der Aussetzung der Entgegennahme deutscher Reparationszahlungen bzw. den Abschluss von Vereinbarungen mit der polnischen Regierung belegen. Dank glücklicher Umstände fand sich das von Bierut erwähnte Protokoll der Sitzung des Präsidiums der Regierung vom 19. August 1953 wieder auf.<sup>23</sup> Darin findet sich die erstaunliche Aussage: „Die Regierung der UdSSR beabsichtigt in diesem Zusammenhang [mit der Zustimmung Polens zum Verzicht auf Reparationen – Anm. d. Verf.] auch die mit den Reparationszahlungen in Zusammenhang stehende Verpflichtung zu

---

<sup>22</sup> Öffentliches Archiv, Kanzlei des Ministerpräsidenten, S. 4077.

<sup>23</sup> Protokoll Nr. 27a/53 vom 19 August 1953, AKPRM.

Kohlelieferungen zu vergünstigten Konditionen durch Polen fallen zu lassen". Diese Aussage bedarf im Hinblick auf ihre zentrale Bedeutung für die Gültigkeit der Erklärung vom 23. August 1953 eines gesonderten Kommentars.

Man kann vermuten, dass die Sowjetunion keinerlei Verhandlungen zum Abschluss gemeinsamer Vereinbarungen mit der polnischen Seite führte. Diese Vermutung wird durch den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse bestätigt. Am 19. August 1953 wurde der Beschluss des Präsidiums der Regierung gefasst, zwischen dem 20. und 22. August wurden in Moskau Verhandlungen zwischen der UdSSR und der DDR geführt, und am 23. August wurde die Erklärung der polnischen Regierung verabschiedet. Das Tempo der Ereignisse erlaubt den Schluss, dass die polnische Seite durch die sowjetische Regierung vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Entscheidend scheint die These, dass, um Polen zur Aufgabe der Ansprüche auf Kriegsreparationen zu zwingen, wirtschaftlicher Zwang angewendet wurde. Dies bezeugt der oben aufgeführte zweite Absatz des Protokolls zur Lieferung polnischer Kohle an die UdSSR. Das Problem der Kohlekontingente entstand bereits am 16. August 1945, als die damalige Regierung mit der Regierung der UdSSR ein Abkommen über die Wiedergutmachung der durch die deutsche Besatzung verursachten Schäden abschloss. Darin verpflichtete die UdSSR Polen unrechtmäßig zur Lieferung von Steinkohle in Höhe von 8 bis 13 Millionen Tonnen jährlich zu einem Zehntel der damaligen Welt-

marktpreise (1,20 US-Dollar statt 12 US-Dollar pro Tonne).

Die Verknüpfung der Reparationsforderungen mit Kohlelieferungen hatte keinerlei für beide Seiten verbindliche völkerrechtliche Grundlage. Der Kohlediebstahl schlug sich fatal in der wirtschaftlichen Lage Polens nieder, weshalb dessen Führung um die Aufhebung bat, zumal man überzeugt war, dass die Reparationszahlungen viel geringer waren als die Verluste durch die Kohlelieferungen an die UdSSR. Unter diesen Umständen drohte die sowjetische Seite damit, Polen weiterhin zum Tragen der „Kohlelast“ zu zwingen, sollte es nicht auf die Reparationszahlungen verzichten.

Die Ausübung wirtschaftlichen Zwanges kann ebenso wie die Ausübung militärischen Zwanges zu einem Willensmangel führen, wenn sie unrechtmäßig ist und eine ernsthafte Gefährdung für den Staat darstellt. Das gezwungene Land darf keine Handlungsmöglichkeiten besitzen, das heißt keine Optionen zur Vermeidung der Konsequenzen der Zwangssituation. Dies kennzeichnet die Grenze zwischen Druck und ökonomischem Zwang und entscheidet über die Ungültigkeit eines internationalen Abkommens bzw. einseitigen Rechtsaktes. Polen besaß 1953 keinen Handlungsspielraum, und der ihm gegenüber angewandte ökonomische Zwang schränkte den freien Willen des Staates derart ein, dass er letztlich nicht mehr gegeben war. Man kann mit größter Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtsstreits der Internationale Gerichtshof vor diesem Hintergrund wirtschaftlichen Zwang als „Zwang“ im Sinne von Artikel 52 der Wiener Konvention über völkerrechtliche

Verträge verstehen würde, was die vollständige Ungültigkeit internationaler Abkommen impliziert und damit auch einseitiger Rechtsakte wie der Erklärung von 1953.

### **Ein Posener Vorschlag**

Die vorgetragenen Schlussfolgerungen führen zu dem generellen Ergebnis, dass die Reparationsfrage nach wie vor ungelöst ist und Zahlungsforderungen an die deutsche Seite zulässig sind. Berücksichtigt man die Tatsache, dass beide Staaten Mitglieder der Europäischen Union sind und übereinstimmend den Willen zu einer strategischen Partnerschaft deklarieren, bleibt zu hoffen, dass die Diplomatie einen Weg findet, um die Spannungen, die beide Bevölkerungen beunruhigen, zu lösen, ohne in einen langwierigen und die gutnachbarschaftliche Atmosphäre störenden Rechtsstreit einzutreten.

Einen interessanten Vorschlag zur diplomatischen Lösung der schwierigen Eigentumsfragen formulierten deutsche und polnische Teilnehmer einer Konferenz des Westinstituts in Posen am 7. Oktober 2005. In einem Appell forderten sie die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen auf, eine gleich lautende Interpretationserklärung zum 14. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen, wonach beide Seiten jegliche individuelle Klagen ihrer Bürger gegen die jeweils andere Seite vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die mit materiellen Schäden verbunden sind, die aus dem Zweiten Weltkrieg herrühren, nicht unterstützen und als

offensichtlich unbegründet erachten. Der Posener Vorschlag zeigt einen, aber nicht den einzigen Weg aus dem Labyrinth der gegenseitigen Streitigkeiten. Auf beiden Seiten von Oder und Neiße ist die Suche nach klugen Konzepten notwendig, die von den historischen Spannungen wegführen. Den Politikern obliegt es, die klügsten der möglichen Entscheidungen zu treffen.

*Aus dem Polnischen von Ines Friedrich.*

Potsdamer Textbücher

*PTB 2/8*

## Das moderne Polen

Jochen Franzke (Hrsg.)

Politologen, Historiker, Juristen, Ökonomen und Soziologen aus Polen und Deutschland bieten in den zwei Büchern eine exzellente Analyse über die Entwicklung der Demokratie, des Staates und der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Außenpolitik in Polen seit Anfang der 90er Jahre bis zur Gegenwart. Sehr informativ und lehrreich für das Verständnis der gegenwärtigen Probleme in den deutsch-polnischen Beziehungen.

Bestellungen beim Universitätsverlag Potsdam  
ubpub@rz.uni-potsdam.de und

**[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)**